



**88. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplan der Stadt Brilon
im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn,
Bereich "Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl"**
und
**Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn
Nr. 3 "Am kahlen Hohl"**

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) jeweils i.V.m. § 4 a BauGB liegen der Stadt Brilon folgende nach ihrer Einschätzung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

vor:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|--|---|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | a) Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie- b) Deutsche Bahn AG c) Deutscher Wetterdienst d) <u>Hochsauerlandkreis</u> Fachdienst 33 -Wasserwirtschaft- Fachdienst 34 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz- | a) Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen im Plangebiet b) Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen (Luft- und Körperschall etc.) c) Beachtung der Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel d) Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung Hinweis auf mögliche geogene Schwermetall- belastung in Teilen des Stadtgebietes / keine Bedenken bzgl. Bodenerosion und schutzwürdigen Böden |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Fachdienst 35 -Untere Naturschutz- behörde, Jagd-</p> <p>e) Landesbetrieb Wald und Holz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Unter landschaftsbezogenen Gesichtspunkten wird angeregt, den markanten Laubgehölzrand an der Ostseite der bestehenden Wohnbebauung als Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft zu erhalten und auf die 3 nordöstlichen Baufelder zu verzichten → Bedeutung dieser Randstruktur für die Fledermauspopulation. • Hinweis auf einen 10 m breiten Laubholzstreifen, der als Kompensationsmaßnahme für eine genehmigte Weihnachtsbaumkultur kein "Wald" sondern eine "Sonderkultur" ist. <p>e) Für die Inanspruchnahme einer mit Waldbäumen bestockten Fläche auf den Flurstücken 18, 325, 417, 418 und 455 (Flur 64) wird ein mit dem Forstamt abgestimmter Ausgleich im Verhältnis 1:1,2 gefordert, der im BPlan GhP Nr. 3 festzusetzen ist.</p> |
|--|--|--|

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB liegen diese Stellungnahmen im Rahmen der

**Offenlegung
der Bauleitplanentwürfe
mit ihren Bestandteilen und Anlagen**

in der Zeit vom

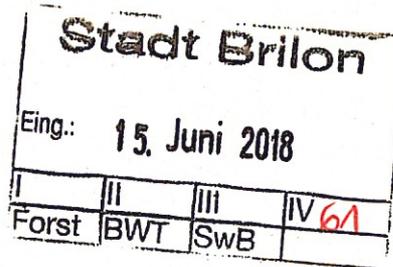
21. September – 22. Oktober 2018

öffentlich aus.

Stadt Brilon
Fachbereich IV -Bauwesen-
Abteilung 61 – Stadtplanung

September 2018

5



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 13.06.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2018 - 361
bei Antwort bitte angeben

**Bebauungsplan Nr. 3, Gudenhagen – Petersborn, „Am kahlen
Hohl“ und 88. Änderung des FNP , Östliche Erweiterung Am kahlen
Hohl“**

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-45122

Ihr Schreiben vom 01.06.2018

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Frau Fischer,

das Planvorhaben liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerks-
feld „Districts-Verleihung-Brilon“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes
„Districts-Verleihung-Brilon“ ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH,
Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist innerhalb der Pla-
nung kein Bergbau verzeichnet. Jedoch ist der hier vorhanden geologi-
schen Karte zu entnehmen, dass im Bereich der Planung mögliche Erd-
fälle und Dolinen im Verkarstungsbereich des Massenkalks nicht gänz-
lich auszuschließen sind. Ich empfehle Ihnen ebenfalls den Geologi-
scher Dienst NRW - Landesbetrieb, De – Greiff -Straße 195 in 47803
Krefeld am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene
bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle
ich Ihnen auch, die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbaube-
rechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht
bereits erfolgt ist.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse
auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksre-
gierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfül-
lung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

5



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
im Auftrag:

(Thomas Rützel)



17

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region West • Erna-Scheffler-Str. 5 • 51103 Köln

Stadtverwaltung Brilon
Stadtplanung (FB IV)
Frau Fischer
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon

Eing.: 18. Juni 2018

| | | | |
|-------|-----|-----|-------|
| I | II | III | IV 6A |
| Forst | BWT | SwB | |

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Thomas Grams
Telefon 0221 141-1862
Telefax 0221 141-2244
Thomas.T.Grams@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A)
TÖB-KÖL-18-30298

14.06.2018

Ihr Zeichen: IV/61.20.02.16-88/26.16-3
Ihre Nachricht vom 01.06.2018

88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsteils "Gudenhagen-Petersborn" sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am kahlen Hof" / Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Frau Fischer,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

Durch die im Betreff genannte Flächennutzungsplanänderung i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

S-P
Strauß

i. A.

Grams

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

19

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Stadtverwaltung Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

| | | | |
|----------------------|-----|-----|----|
| Stadt Brilon | | | |
| Eing.: 28. Juni 2018 | | | |
| I | II | III | IV |
| Forst | BWT | SwB | |

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/277-
2018
Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 25. Juni 2018

Stellungnahme zur Bauleitplanung

- 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen – Petersborn „Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“ und
- Bebauungsplan Gudenhagen – Petersborn Nr. 3 „Am kahlen Hohl“

Ihr Schreiben vom 01.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung

- 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen – Petersborn „Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“ und
- Bebauungsplan Gudenhagen – Petersborn Nr. 3 „Am kahlen Hohl“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



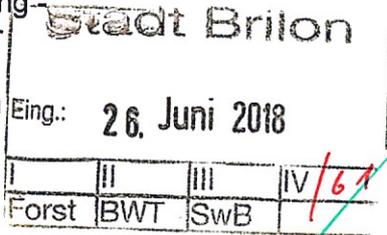
www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Verbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)





Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon
- Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



| | |
|----------------------|--------------------------------------|
| Verwaltungsgebäude | Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon |
| Organisationseinheit | 4 - Bauleitplanung |
| Sachbearbeiter/in | Herr Schulz |
| Telefondurchwahl | 02961 94-3282 |
| Telefax | 02961 94-3399 |
| E-Mail | joachim.schulz@hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 324 |
| Aktenzeichen | TOP 42/2018 |
| Datum | 25. Juni 2018 |

88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich „Östliche Erweiterung Am kahlen Hohl“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 33 – Wasserwirtschaft -

Ansprechpartnerin: Frau Mikus-Blei ☎ 0291/94-1651

In dem Gutachten zur Bewertung von Quellaustritten im Bereich des Bplans GhP Nr.3 und Ergänzung dessen (Aussagen Schlussfolgerung Dr. Münch vom 25.06.2015) wird von einer Bebauung der Parzellen 1 - 3 abgeraten. Diese Parzellen befinden sich im nördlichen Teil der geplanten Bebauungsfläche. Gegen die Bebauung dieser Flächen bestehen **Bedenken**.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647

Hinweis:

Es ist durch die Stadt Brilon in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die für Teile des Stadtgebietes bekannte geogene Schwermetallbelastung in dem Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan Erwähnung finden soll. Derzeit liegen keine flächendeckenden Erhebungen über die Belastungen vor, es ist jedoch aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse in einem erheblichen Anteil des Stadtgebietes mit Belastungen zu rechnen.

Bezüglich Bodenerosion und schutzwürdiger Böden bestehen keine Bedenken.

FD 35 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -
Ansprechpartner: Herr Prolingheuer ☎ 0291/94-1673

Hinweis:

In allen Vorgesprächen zu dieser Bauflächenausweitung hat die UNB (seit 2009) darauf hingewiesen, dass an der Ostseite der Wohnbebauung von Petersborn ein klarer und landschaftlich sehr reizvoller Übergang besteht zwischen Siedlung und freier Landschaft, der – auch angesichts der noch vorhandenen innerörtlichen Freiflächen – nicht durch diese (eigentlich marginale) Bauzeile durchbrochen werden sollte. Nach der - offenbar hydrogeologisch bedingten - Reduzierung der Inanspruchnahme dieses markanten Laubgehölzrandes gilt diese Aussage für die betroffene Teilfläche der 3 Bauplätze im Nordosten nach wie vor. Das nunmehr angrenzend geplante Feriendorf stellt eine völlig andere, eher „außenbereichsaffine“ Siedlungsstruktur dar als eine normale Wohnbaufläche, insofern erscheint auch die Planungsbeurteilung mit einem „innerörtlichen Lückenschluss“ nicht recht nachvollziehbar. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese landschaftsbezogene Bewertung keinen Widerspruch gegen die Planung im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG darstellt.

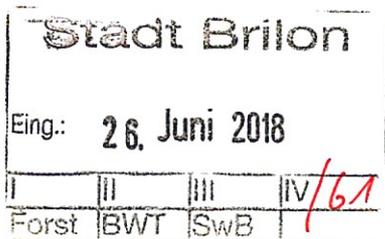
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Scharferbaum



Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon
Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



| | |
|----------------------|--------------------------------------|
| Verwaltungsgebäude | Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon |
| Organisationseinheit | 4 - Bauleitplanung |
| Sachbearbeiter/in | Herr Schulz |
| Telefondurchwahl | 02961 94-3282 |
| Telefax | 02961 94-3399 |
| E-Mail | joachim.schulz@hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 324 |
| Aktenzeichen | TOP 43/2018 |
| Datum | 25. Juni 2018 |

Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 „Am kahlen Hohl“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 33 – Wasserwirtschaft -

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist gem. § 8 ff WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Ansprechpartnerin: Frau Mikus-Blei ☎ 0291/94-1651

In dem Gutachten zur Bewertung von Quellaustritten im Bereich des Bplans GhP Nr.3 und Ergänzung dessen (Aussagen Schlussfolgerung Dr. Münch vom 25.06.2015) wird von einer Bebauung der Parzellen 1 - 3 abgeraten. Diese Parzellen befinden sich im nördlichen Teil der geplanten Bebauungsfläche. Gegen die Bebauung dieser Flächen bestehen **Bedenken**.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647

Hinweis:

Es ist durch die Stadt Brilon in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die für Teile des Stadtgebietes bekannte geogene Schwermetallbelastung in dem Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan Erwähnung finden soll. Derzeit liegen keine flächendeckenden Erhebungen über die Belas-

tungen vor, es ist jedoch aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse in einem erheblichen Anteil des Stadtgebietes mit Belastungen zu rechnen.

Bezüglich Bodenerosion und schutzwürdiger Böden bestehen keine Bedenken.

FD 35 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Prolyingheuer ☎ 0291/94-1673

Hinweis

Unter Bezug auf die Stellungnahme zum 88. FNP-Änderungsverfahren wird angeregt, auf die 3 nordöstlichen Baufelder zu verzichten und stattdessen den hier vorhandenen Gehölzrand als „zu erhalten“ festzusetzen. Die Bedeutung dieser Randstruktur wird auch in der Fledermauskartierung der ASP deutlich; nach Rücksprache mit dem Artenschutzgutachter geht dieser allerdings davon aus, dass die festgestellten Arten (einschl. der besonders hervorgehobenen Mückenfledermaus) auch die neu entstehenden Strukturen annehmen werden, so dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG anzunehmen ist.

Hinsichtlich des hier eingeschlossenen Scopingverfahrens weise ich darauf hin, dass die örtlichen Erhebungen zur ASP (überwiegend aus 2013) nach dem NRW-Leitfaden „Methodenhandbuch zur ASP...“, Ziff. 2.5.1, bei Inkrafttreten des Plans nicht älter als 7 Jahre sein dürfen. Insgesamt sind die Erhebungen und Aussagen zu den ökologischen Umweltbelangen aus Sicht der UNB angemessen und vollständig.

**D 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 41/1 Bauaufsicht, Brandschutz -**

Ansprechpartner: Herr Krause ☎ 02961/94-3408

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Scharfenbaum

Gesprächsvermerk

Telefonat mit Frau Mikus-Blei am 03. 07. 2018, um 9:15 Uhr vom FD 33 –Wasserwirtschaft-
des HSK wg. B-Plan GP Nr. 3 und 88. FNP (Wohnbaugebiet)

Die in der Stellungnahme genannten Parzellen 1-3 sind im Plan als Grünfläche ausgewiesen
bzw. liegen außerhalb des Plangebietes.

Die ausgesprochenen Bedenken sind damit beachtet und ausgeräumt.



Gernot Oswald

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des HSK vom 12. Juli 2018

Die Weihnachtsbaumkultur ist Ende der 1980er Jahre als "Weihnachtsbaumkultur außerhalb des Waldes" nach Landschaftsrecht durch die ULB / UNB genehmigt worden. Dabei wurde der 10 m breite Laubholzstreifen als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahme für den (gesetzl. definierten) Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zur Auflage gemacht. Insgesamt hat die Fläche daher keine Waldeigenschaft, sondern ist eine "Sonderkultur" nach Landschaftsrecht.

gez. Ulrich Protingheuer

35

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rütten

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 -Stadtplanung-
Am Markt 1
59929 Brilon

| | | | |
|----------------------|-----|-----|-------|
| Stadt Brilon | | | |
| Eing.: 15. Juni 2018 | | | |
| I | III | III | IV 6A |
| Forst | BWT | SwB | |

13.06.2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-10 BRI/2018 /3
bei Antwort bitte angeben

Herr Ernst
FG III (Hoheit)
Telefon: 02952 / 9735 - 32
Mobil: 0171 / 58720 - 22
Telefax: 02952 / 9735 - 85
andreas.ernst@wald-und-
holz.nrw.de

88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn, Bereich „östlich Am kahlen Hohl“ und Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 „Am kahlen Hohl“

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB

**Schreiben der Stadt Brilon vom 01.06.2018 ,
AZ:IV/ 61.20.02.16-88/26.16.3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem o.g. Bebauungsplan nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Die Planungsänderungen beziehen sich auf eine ca. 0,3 ha des Flächennutzungsplanes große Fläche mit dem Ziel einer Nachverdichtung im Übergang zum geplanten Feriendorf. Der Umweltbericht bezieht sich auf ein Plangebiet des Bebauungsgebietes von ca. 1,3 ha.

Die Änderungen des o.g. Flächennutzungsplanes beziehen sich auf Flächen ohne Gehölz- bzw. Waldbestand, somit bestehen hierzu keine Bedenken aus forstrechtlicher Sicht.



Bankverbindung
Helaba
Konto: 4011 912
BLZ: 300 500 00
IBAN: DE 10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD
Ust.-Id-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337 / 5914 / 3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest-
Sauerland
Am Markt 10
59602 Rütten
Telefon 02952 9735-0
Telefax 02952 9735-85
Soest-Sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Der Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr.: 3 „Am kahlen Hohl“ bezieht sich auch auf die Flurstücke 18, 325, 417, 418 und 455 (Flur 64), die derzeit mit einem Baumbestand bestockt sind.

Die Bestätigung einer Bestockung mit Waldbäumen der in Rede stehenden ergibt sich auch aus der Darstellung im Umweltbericht, (Abb. 6).

Nach §1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 des LEP NRW ist Wald zu erhalten. Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Entsprechend § 39 Landesforstgesetz NRW hat die Forstbehörde bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag von Wald in eine andere Nutzungsform unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landespla-



nung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.

In Abwägung aller vorliegenden Argumente wird die Waldinanspruchnahme der in Rede stehenden Waldfläche im vorgestellten Bebauungsplan seitens des Regionalforstamtes Soest-Sauerland zwar kritisch gesehen, stimmt jedoch einer Waldinanspruchnahme zu unter der Maßgabe, dass die in Anspruch genommene Waldfläche in einem Verhältnis von 1:1,2 ausgeglichen wird. Dies kann in Form einer Erstaufforstung oder auch der ökologischen Verbesserung vorhandener Wälder erfolgen. Diese Vorgaben sind im Bebauungsplan festzusetzen, die näheren Einzelheiten wie Auswahl der Kompensationsflächen und Maßnahmen sind mit dem Regionalforstamt-Soest Sauerland abzustimmen.

Zusammenfassung: Bezüglich der vorgenannten 88. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, bezüglich des vorgestellten Bebauungsplanes ergeben sich zu berücksichtigende Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Ernst